

Amtsblatt der Stadt Schwerte

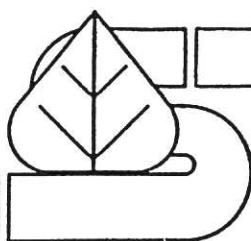
24/91
(Nr./Jahrgang)

05.12.1991
(Datum)

Inhalt

Seite

- | | | |
|------|---|-----|
| 113. | Berichtigung der 112. Bekanntmachung
Örtliche Bauvorschrift für den Bereich Dieckerhofsweg/
Hermannstraße in der Gemarkung Schwerte | 255 |
|------|---|-----|



Schwerte
grün und lebendig

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden.

Bestellungen sind zu richten an:
Stadtverwaltung Schwerte
Hauptamt
Rathausstr. 31, 5840 Schwerte
Tel. 0 23 04/10 42 12

Brichtigung der 112. Bekanntmachung
- Örtliche Bauvorschrift im Bereich Dieckerhofsweg/Herrmannstr.
in der Gemarkung Schwerte -

Ö r t l i c h e B a u v o r s c h r i f t

gem. § 81 Abs. 1 BauO NW der Stadt Schwerte über die äußere Gestaltung der Satteldachaufstockung und der Fassaden im Bereich des Dieckerhofsweges in der Gemarkung Schwerte vom 05.11.1991

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird begrenzt,

- im Westen: durch die östl. Grenzen der Flurstücke
 518 (Ev. Krankenhaus), 574 und 463
- im Norden: südlich des Straßenverlaufs Dieckerhofsweg
- im Osten: durch die westl. Grenze des Flurstücks 142, die westl.
 und teilweise südl. Grenze des Flurstücks 141, die westl.
 Grenze des Flurstücks 599, die westl. und südl. Grenze
 des Flurstücks 600 und im weiteren Verlauf einen Ab-
 schnitt der westl. Grenze des Straßenverlaufs
 Hermannstraße
- im Süden: durch die nördl. und teilweise westl. Grenze des Flur-
 stücks 734 und die südl. Grundstücksgrenze der Häuser
 Dieckerhofsweg Nr. 36 - 70

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan (Anlage 1) der Stadt Schwerte vom 05.11.1991 gekennzeichnet.

§ 2
Zulässigkeit und Höhe des Dremfels

Die Dremfelhöhe wird beidseitig auf je 1,30 m ab Oberkante Rohdecke des Dachgeschosses festgelegt. Die Dremfelhöhe ist der Abstand zwischen der Verlängerung der Oberkante Rohdecke und dem Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

§ 3 **Dachform/Dacheindeckung**

Es sind nur giebelständige Satteldächer, keine Walm- oder Krüppelwalmdächer, mit einer Dachneigung von 48 Grad zulässig. Die Dacheindeckung ist einheitlich in einem grau-schwarzen Material zu wählen.

§ 4 **Dachaufbauten/Dacheinschnitte**

Dachaufbauten wie Gauben und Zwischengiebel sind nicht zulässig. Dacheinschnitte (Loggien) sind nur zur Gartenseite, d. h. zur Süd- bzw. Westseite zulässig. Auskragende Balkone sind im Dachgeschoß unzulässig.

§ 5 **Fenster im Dach- und Giebelbereich**

Dachflächenfenster sind nur auf einer Seite der Dachfläche zulässig, je nach Orientierung der Bebauung entweder zur West- oder zur Nordseite. Die Ausgestaltung der Fenster ist im Giebelbereich freigestellt.

§ 6 **Fassadengestaltung**

Die Möglichkeiten der Fassadengestaltung sind aus Gestaltungsgründen und im Hinblick auf die Einheitlichkeit der heutigen Siedlung auf 2 Varianten begrenzt.

1. Werden die heute schon vorhandenen schwarzgrauen Enternitplatten belassen, muß der gesamte Giebelbereich im gleichen Material verkleidet sein.
2. Sollten die vorhandenen Enternitplatten entfernt werden, ist die gesamte Fassadenfläche in einem hellen weiß-beigen Putz zu gestalten.

Beide Varianten sind im Siedlungsbild möglich. Die als Anlagen 1 und 2 zur Gestaltungssatzung beigefügten zeichnerischen Darstellungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird auf § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen

dieser Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

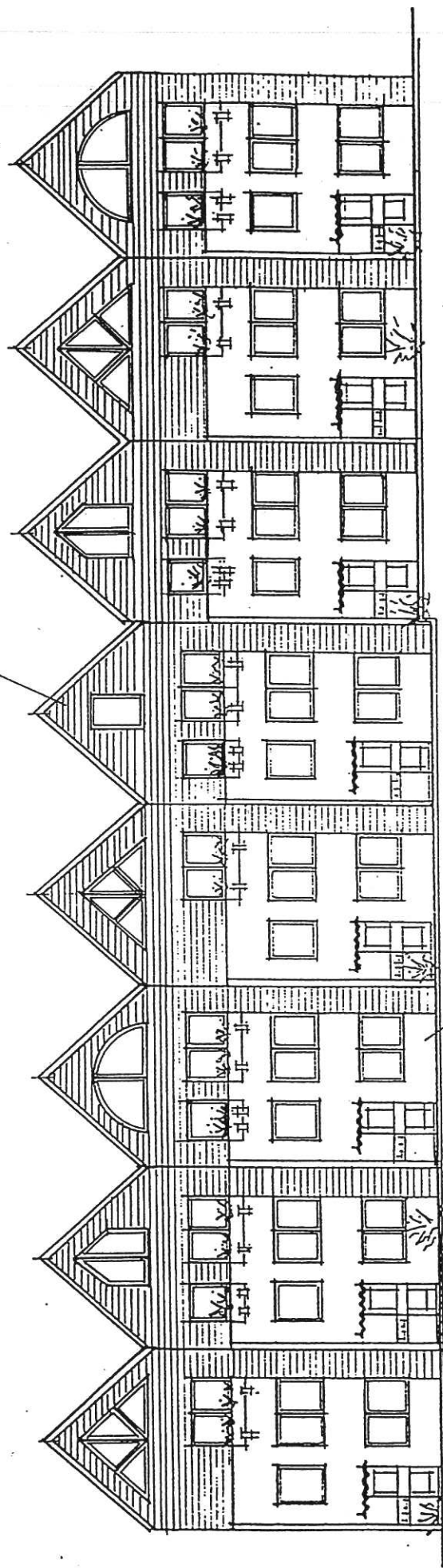
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

61-26-02/1/23

Schwerte, 04.12.1991

Steinem
Bürgermeister

Eternitplatten



Putz

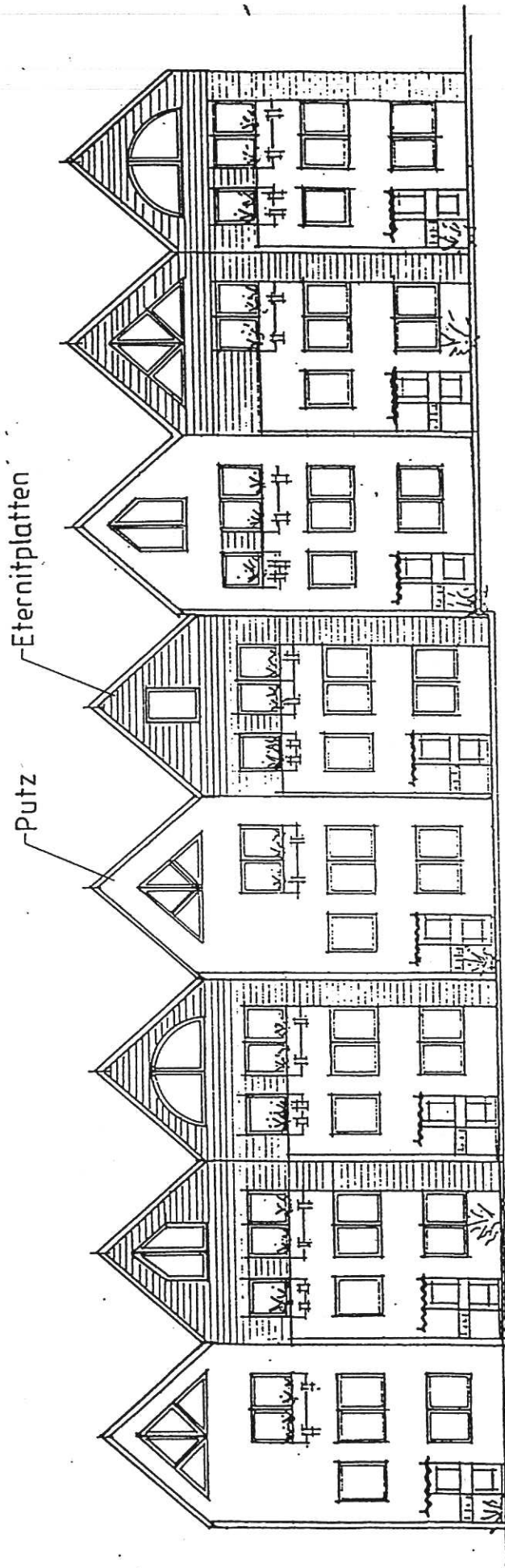
LÖSUNGSVORSCHLAG 1

DIECKERHOFSWEG

STRASSENANSICHT

GIEBELSTÄNDIG
DACHNEIGUNG 48°
DREMPSEL 1,30 m

Anlage 2 zur
Gestaltungssatzung
„Dieckerhofsweg“
vom 05.11.1991



LÖSUNGSVORSCHLAG 2

GIEBELSTÄNDIG
DACHNEIGUNG 48°
DREMPSEL 1,30 m

DIECKERHOFSWEG

STRASSENANSICHT

Anlage 3 zur
Gestaltungssatzung
"Dieckerhofsweg"
vom 05.11.1991